

**Satzung der Stadt Suhl über die einmalige Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- Straßenausbaubeitragssatzung -**

**vom 14.03.2007/ 10.07.2020
veröffentlicht am 30.04.2007/ 31.07.2020**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Stadt Suhl nach den Vorschriften des ThürKAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung Ausbaubeiträge von den im § 12 Absatz 1 und 2 genannten Beitragspflichtigen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die in der Baulast der Stadt stehenden Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden können. Für selbstständige Grünanlagen und Parkflächen sowie für Wirtschaftswege, Kinderspielplätze und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.
- (3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt formlos festgelegt; es kann bis zu seiner vollständigen Erfüllung jederzeit abgeändert werden.
- (4) Die Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung ist ausgeschlossen, soweit Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) zu erheben sind.
- (5)
- (6) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten), dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung,
2. die Freilegung der Grundstücksflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der öffentlichen Straße notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere öffentliche Einrichtungen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in analoger Anwendung der Nr. 3,
5. die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von nicht befahrbaren Wohnwegen in analoger Anwendung der Nr. 3,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteine,
 - b) Radwege,
 - c) Gehwege,
 - d) kombinierten Rad- und Gehwege,
 - e) Mischflächen,
 - f) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) die dem ruhenden Verkehr dienenden unselbstständigen Parkflächen,
 - i) unselbstständigen Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Entwässerungseinrichtungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Beleuchtungseinrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand zählen auch die Kosten für eine Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sowie die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die aufgrund eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.

(3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen,
2. Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der übrige Teil des Aufwandes (umlagefähiger Aufwand) ist von den Beitragspflichtigen nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 zu tragen.
- (3) Überschreiten die öffentlichen Einrichtungen die nach Absatz 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes- und Landesstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 3 hinausgeht.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 2 und die anrechenbaren Breiten der öffentlichen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:
 1. bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen) sowie bei nicht befahrbaren Wohnwegen

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 %
Gehweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	65 %
kombinierter Rad- und Gehweg einschließ-	je 2,75 m	je 2,75 m	65 %

lich Sicherheitsstreifen			
Mischflächen	./.	./.	65 %
unselbstständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 %
unselbstständige Grünanlage bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
Entwässerungseinrichtung	./.	./.	65 %
Beleuchtungseinrichtung	./.	./.	65 %

2. bei Straßen, Wegen und Plätzen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	45 %
Gehweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	45 %
kombinierter Rad- und Gehweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	55 %
Mischflächen	./.	./.	55 %
unselbstständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 %
unselbstständige Grünanlage bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
Entwässerungseinrichtung	./.	./.	55 %
Beleuchtungseinrichtung	./.	./.	55 %

3. bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	25 %
Gehweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
kombinierter Rad- und Gehweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	45 %
Mischflächen	./.	./.	45 %
unselbstständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 %
unselbstständige Grünanlage bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
Entwässerungseinrichtung	./.	./.	45 %
Beleuchtungseinrichtung	./.	./.	45 %

4. bei Straßen, Wegen und Plätze nach Ziffer 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist (Fußgängergeschäftsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
Mischflächen	15,00 m	55 %
unselbstständige Grünanlage bzw. Straßenbegleitgrün	./.	55 %
Entwässerungseinrichtung	./.	55 %
Beleuchtungseinrichtung	./.	55 %

5. bei als Mischfläche gestalteten Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können (mit Zeichen 325 und 326 zu § 42 Absatz 4 a StVO ausgewiesene Verkehrsberuhigte Bereiche)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
Mischflächen	12,00 m	55 %
unselbstständige Grünanlage bzw. Straßenbegleitgrün	./.	55 %
Entwässerungseinrichtung	./.	55 %
Beleuchtungseinrichtung	./.	55 %

- (*) Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer öffentlichen Einrichtung eine oder beide unselbstständige(n) Parkfläche(n), erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite der fehlenden Parkfläche(n), höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der öffentlichen Einrichtung eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (5) Bei den in Absatz 4 genannten Baugebieten handelt es um beplante und unbeplante Gebiete; die in Absatz 4 Ziffern 1 bis 5 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (6) Grenzt eine öffentliche Einrichtung ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte öffentliche Einrichtung die größte Breite.

- (7) Für öffentliche Einrichtungen, die im Absatz 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.
- (8) Hat die Stadt Zuschüsse Dritter zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten und hat der Zuschussgeber bestimmt, dass die Zuschüsse ganz oder teilweise zur Entlastung der Beitragspflichtigen dienen sollen, so ist der entsprechende Betrag zusätzlich zum städtischen Anteil vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach der Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.
- (2) Zu den Grundstücken i. S. d. Absatzes 1 gehören auch die im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke, soweit sie nicht selbst öffentliche Einrichtungen bzw. Verkehrsflächen sind.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. d. Absatzes 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits der Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (4) Grundstücke an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden öffentlichen Einrichtungen werden für jede dieser Einrichtungen mit der Maßgabe herangezogen, dass der sich nach dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben wird.
- (5) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Absatz 4) gilt nicht für die in § 8 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.
- (6) Grundstücke, die durch zwei nach § 9 Absatz 1 gebildete Abschnitte erschlossen sind, werden für jeden Abschnitt nach der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrages die Grundstücksfläche i. S. d. Absatzes 1 rechnerisch geteilt und jeweils nur mit dem Anteil an den sich nach den vorstehenden Absätzen ergebenden Berechnungsdaten berücksichtigt wird, der dem Verhältnis der Frontlängen an dem einen und dem anderen Abschnitt entspricht.

§ 6

Aufwandsverteilung für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken im Sinne des § 5 Abs. 1
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsgebiet,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 24 m zu ihr verläuft;
bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 24 m verläuft,
 - e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) Buchstabe bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Buchstabe d) Buchstabe bb) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser bemisst sich nach der Anzahl der Vollgeschosse. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiterem Vollgeschoss um 0,25.

- (4) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. d. § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 und in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
 - d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zulegen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) bei bebauten Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Höchstzahl der auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7

Aufwandsverteilung für weder baulich noch gewerblich nutzbare Grundstücke

(1) Bei erschlossenen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden,

oder

b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in § 6 Absatz 1 nicht erfasst wird.

(2) Für diese Flächen gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheune) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, dieser Nutzungsfaktor erhöht sich jeweils um 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,0

- für die Restfläche gilt Buchstabe a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, dieser Nutzungsfaktor erhöht sich um jeweils 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b), 1,0
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, dieser Nutzungsfaktor erhöht sich um jeweils 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), 1,3
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, dieser Nutzungsfaktor erhöht sich um jeweils 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,3
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung dieser Nutzungsfaktor erhöht sich um jeweils 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,0
- für die Restfläche gilt Buchstabe a).

§ 8

Artzuschlag für gewerbliche oder industrielle Nutzung

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in § 6 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handwerksbetriebe, Messe, Ausstellungen und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B.

Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.
Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 9

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung kann der beitragsfähige Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung).
- (2) Für mehrere öffentliche Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der beitragsfähige Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
- (3) Die von einer öffentlichen Einrichtung, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 10

Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
 1. die Fahrbahn
 2. die Gehwege einschließlich Sicherheitsstreifen
 3. die Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen
 4. die kombinierten Rad- und Gehwege einschließlich Sicherheitsstreifen
 5. die Mischflächen
 6. die unselbstständigen Parkflächen
 7. die unselbstständigen Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün
 8. die Entwässerungseinrichtungen
 9. die Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

- (2) Kosten für Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen sowie Schutz- und Stützmauern sind jeweils der Teileinrichtung zuzurechnen, der zu dienen sie bestimmt sind.

§ 11

Vorauszahlungen und Ablösung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, nach Baubeginn für die beitragsfähige Maßnahme und vor Entstehung der Beitragspflicht (§ 13) angemessene Vorauszahlungen auf den voraussichtlich nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben. Die Höhe der Voraus-

zahlungen darf 80 v. H. des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen. Die geleisteten Vorauszahlungen sind auf den endgültigen Beitrag anzurechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist.

- (2) Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zum Beitrag verpflichtet.

§ 13

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 10) mit dem Abschluss der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung (§ 9 Absatz 1) mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme. Im Fall der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 9 Absatz 2) entsteht sie mit dem Abschluss der Maßnahmen für die zur Erschließungseinheit zusammengefassten öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertig gestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist sowie der beitragsfähige Gesamtaufwand festgestellt werden kann.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorauszahlung (§ 11 Absatz 1) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

§ 15
Erlass und Stundung des Beitrages

- (1) Die Stadt kann Ansprüche nach dieser Satzung ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.
- (2) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann die Stadt Ansprüche aus dieser Satzung insoweit stunden, als die Beitragsforderung in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird.
- (3) Die Stadt kann zur Vermeidung erheblicher Härten i. S. d. § 222 Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 2 genannte Frist stunden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten beglichen werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	1 Abs. 5	neu	24.06.2020	a) 10.07.2020 b) 31.07.2020 c) 01.08.2020